

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TLC Torsten Lippert Management & Consulting

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen

**der TLC Torsten Lippert Management & Consulting,
D – 14513 Teltow, Johann-Strauß-Straße 15,**

(nachstehend: auch „TLC“ genannt),

gegenüber ihren **Kunden / Vertragspartner**.

(nachstehend: auch „Vertragspartner“ genannt).

Abweichenden Geschäftsbedingungen der Vertragspartner wird hiermit widersprochen. Solche abweichenden Bedingungen erkennt TLC nur an, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

Die AGB bestehen aus:

- a. den **I. Allgemeinen Bestimmungen**,
- b. sowie den **II. Besonderen Bestimmungen für die Unternehmensberatung** und
- c. für **III. Trainings- oder Seminarveranstaltungen**.

Der Vertragspartner kann diese AGB unter www.schickel.de unter dem Punkt AGB einsehen und ausdrucken oder durch eine E-Mail an info@schickel.de in schriftlicher Form anfordern.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) TLC richtet sich mit ihren Angeboten ausdrücklich nicht an Verbraucher i.S.d. § 13 BGB. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jedoch nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Unternehmen bzw. staatlichen Einrichtungen.
- (2) Durch den Vertragsabschluss bestätigt der Kunde / Vertragspartner, dass er die von TLC zu erbringenden Beratungs- und/oder Dienstleistungen bzw. die von TLC erstellten Unterlagen für seine eigene gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit beauftragt bzw. erwirbt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen der TLC und dem Vertragspartner zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, insbesondere bezogen auf Zusatzaufträge, sind schriftlich niederzulegen. Auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Geschäftsbeziehungen zwischen TLC und den Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Entgegenstehende, von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzenden Geschäfts- und Lieferbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, die TLC hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt; ansonsten werden entgegenstehende, von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder die ergänzenden Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht Vertragsinhalt, auch wenn die TLC ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (6) Bestätigt der Vertragspartner einen Auftrag (Bestellung), ein Angebot abweichend von diesen Geschäftsbedingungen, oder nimmt die TLC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Vertragspartners Lieferung und Leistungen vorbehaltlos entgegen, oder leistet die TLC vorbehaltlos Zahlung, so gelten dennoch nur diese Geschäftsbedingungen.

- (7) Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie vor Leistungserbringung von der TLC schriftlich bestätigt werden.

§ 2 ANGEBOT, BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- (1) Bei der Angebotsabgabe hat sich der Vertragspartner hinsichtlich der Beschaffenheit, der Menge oder/und der Leistungsausführung an die Ausschreibung oder Bestellung / -anfrage zu halten. Auf eine Abweichung hat er ausdrücklich hinzuweisen. Sämtliche Nebenkosten sind im Angebot gesondert unter Angabe der Höhe auszuweisen. Ansonsten gelten sie als nicht vereinbart.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Bestellungen, Kontrakte und Lieferpläne innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang durch Rücksendung eines von ihm unterzeichneten Doppels zu bestätigen. Maßgebend ist der Tag des Zugangs bei der TLC. Von einer Rücksendung kann abgesehen werden, wenn die TLC ausdrücklich darauf verzichtet. Unabhängig von der Verpflichtung zur Rücksendung der Bestätigung gelten die Bedingungen der Bestellung, des Kontrakts bzw. des Lieferplanes als angenommen, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb der bezeichneten Frist schriftlich widerspricht.
- (3) Kostenvoranschläge und Angebote werden kostenlos vom Vertragspartner erstellt.

§ 3 UMSATZSTEUER UND ZAHLUNG

- (1) Die vereinbarten Honorare bzw. Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, netto zuzüglich Umsatzsteuer.
- (2) Zahlungsverpflichtungen der Kunde / Vertragspartner sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Kommt ein Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so kann TLC nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz verlangen und/ oder vom Vertrag zurücktreten.
- (3) TLC stellt den Vertragspartner stets eine Rechnung aus.
- (4) Rechnungen an die TLC sind unverzüglich nach vertragsgemäßer Ausführung der vereinbarten Leistungen für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer der TLC zu erteilen. Gibt der Vertragspartner die Bestell- und Bestellpositionsnummer der TLC nicht oder fehlerhaft an, gehen daraus resultierende Verzögerungen zu seinen Lasten. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtangabe oder fehlerhaften Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer eingetreten sind.
- (5) Den Rechnungen sind ggf. die bestätigten Leistungsnachweise und Belege beizufügen.
- (6) Abschlags- oder Teilzahlungen müssen gesondert vereinbart werden oder gesetzlich angeordnet sein. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein und die vereinnahmten Abschlags- oder Teilzahlungen nebst Umsatzsteuer entsprechend den Abschlags- oder Teilrechnungen ausweisen.
- (7) Sofern nicht abweichende, schriftliche Vereinbarungen oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zahlen die TLC unter Abzug von Skonto in Höhe von 3% der Rechnungssumme innerhalb von 30 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Lieferung oder Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Diese Zahlungsbedingungen gelten auch für Abschlags- bzw. Teilzahlungen.
- (8) Geht die Rechnung vorfristig zu, beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Leistungserbringung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Lieferungs- oder Leistungstermin.
- (9) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Als Zahlungstag gilt der Tag der Übergabe des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut der TLC.

§ 4 AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der TLC uneingeschränkt zu.
- (2) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der TLC oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Vertragspartner bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TLC.

§ 5 HAFTUNG

- (1) Für Sach- und Rechtsmängel haftet die TLC nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sind an dem Vertrag nur Kaufleute beteiligt, so gelten ergänzend die §§ 377 ff. HGB.
- (2) Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet die TLC unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die TLC haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) und für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer Pflichten haftet die TLC nicht.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen des Abs. 2 gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (4) Ist die Haftung von der TLC ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die durch die TLC oder Dritte, durch die missbräuchlich oder rechtswidrige Verwendung der TLC Management & Consulting- Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.
- (6) Die Haftung von TLC ist der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

§ 6 DATENSCHUTZ

- (1) Dem Vertragspartner ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen persönlichen Daten von TLC auf Datenträgern gespeichert werden. Der Kunde / Vertragspartner stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die gespeicherten persönlichen Daten werden von TLC selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Vertragspartner erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG). In bestimmten Vertragsverhältnissen werden diese Regelungen in einem gesonderten Absatz oder durch Zusatzvertrag genauer spezifiziert.
- (2) Persönliche Informationen können bei vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Vertragspartner auch dazu verwendet werden, um über Produkte, Marketingmaßnahmen und sonstige Beratungs- und/oder Dienstleistungen zu informieren.

- (3) Dem Vertragspartner steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. TLC ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Vertragspartner verpflichtet. Bei laufenden Vertragsbeziehungen erfolgt die Löschung nach deren Ende.

§ 7 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und sämtlichen Rechtsbeziehungen, wenn der Kunde / Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit bei Auslandsbezug eine freie Rechtswahl nicht zulässig ist, gilt das nach den zwingenden Vorschriften des internationalen Privatrechts anzuwendende Recht. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Bei der Vertragsauslegung ist ebenfalls ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich.
- (2) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der TLC. Als Gerichtsstand wird Potsdam vereinbart. Die TLC ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- (3) Sollten einzelne Punkte dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende zulässige Bestimmung zu ersetzen.

II. Besondere Bestimmungen Unternehmensberatung

§ 8 BEAUFTRAGUNG, FESTSTELLUNG DER AUFTRAGSBEENDIGUNG

- (1) Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise, die Art der Arbeitsergebnisse sowie die Vergütung werden durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen TLC und dem Vertragspartner festgelegt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Die Leistungen von TLC sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Vertragspartner erläutert worden sind. Unerheblich ist, ob oder wann der Kunde die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umsetzt.

§ 9 PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNER / AUFTRAGGEBER

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Tätigkeit von TLC zu unterstützen. Insbesondere schafft der Kunde unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit TLC die geforderten angemessenen Voraussetzungen vorenthalten werden, hat der Kunde die entstehenden Wartezeiten, die dokumentiert werden, gesondert zu vergüten.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, keine im Zusammenhang mit der Durchführung der Beratung eingesetzten Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von TLC vor Ablauf von 24 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit einzustellen oder zu beauftragen.

§ 10 PFLICHTEN VON TLC MANAGEMENT & CONSULTING

TLC ist verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartner vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Verletzt einer der Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen die Verpflichtung, so erfüllt TLC eine sich daraus gegenüber dem Vertragspartner erwachsende Ersatzpflicht dadurch, dass TLC die gegen den Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen entstehenden Regressansprüche dem Vertragspartner abtritt.

§ 11 RECHTE DRITTER, GEWERBLICHES SCHUTZRECHT, URHEBERRECHTE, NUTZUNGS-UND VERWERTUNGSRECHT - SCHUTZ DER ARBEITSERGEBNISSE

- (1) Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte verletzt werden.
- (2) Wird die TLC von Dritten wegen solcher Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die TLC auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich insbesondere auf alle Anwendungen, die die TLC auf oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit Erfüllung des Vertrages.
- (5) Sämtliche mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung entstehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen uneingeschränkt und ausschließlich der TLC zu bzw. gehen auf die TLC über.
- (6) Die von TLC angefertigten Berichte, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden.
- (7) Jede vertragsfremde Verwendung dieser Leistungen, insbesondere ihre Publikation, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch TLC. Dies gilt auch dann, wenn die erbrachte Leistung nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sein sollte.

§ 12 ÜBERLASSENE UNTERLAGEN, GEHEIMHALTUNG, WERBUNG

- (1) An Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen, die dem Vertragspartner zur Angebotsabgabe oder zur Leistungserbringung überlassen werden, behält sich die TLC sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Leistungserbringung aufgrund der Beauftragung zu verwenden. Sie ist der TLC auf Anforderung zurückzugeben und gespeicherte Daten auf automatisierten Anlagen zu löschen. Die TLC ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung zu verlangen.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Unterlagen, aufbereitete Daten und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der TLC offengelegt oder weitergegeben werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Durchführung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen mit Zustimmung der TLC veröffentlicht wird.

- (3) Sonstige Unterlagen und Informationen, die der Vertragspartner zur Angebotsabgabe von der TLC erhält und für die nicht bei Überlassung ausdrücklich die Geheimhaltung angeordnet wird, darf der Vertragspartner nur zum Zwecke der Angebotserstellung an Dritte weiterreichen, jedoch auch nur dann, wenn er Dritte vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet. Für Pflichtverletzungen des Dritten hat der Vertragspartner wie für eigene einzustehen.
- (4) Veröffentlichungen über Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartners oder Dritter – gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder mittels sonstiger Medien – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TLC, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist. Als Veröffentlichung gilt auch die Bekanntgabe an einen begrenzten Personenkreis.
- (5) Die TLC ist berechtigt, dem Vertragspartner Hinweise auf Geschäftsverbindungen mit Partnern der TLC zu geben und diese jederzeit zu untersagen. Der Vertragspartner hat solche dann sofort zu unterlassen.

III. Besondere Bestimmungen Training und Seminare

§ 13 BUCHUNG VON TRAININGS- ODER SEMINARVERANSTALTUNGEN

- (1) Wenn die Vertragspartner ihre Teilnahme an Trainings- oder Seminarveranstaltungen über das Web-Portal unter www.TLC-Berlin.de buchen, kommt der Vertrag zustande, indem TLC die Teilnahme des Vertragspartner schriftlich bestätigt; mit dieser Bestätigung ist die Anmeldung für beide Teile verbindlich. Zusammen mit der Teilnahmebestätigung erhält der Kunde die Rechnung.
- (2) Bei allen sonstigen Buchungsvorgängen, z.B. per Telefon, E-Mail, Brief oder Fax, übersendet TLC dem Vertragspartner ein Angebot zur Teilnahme an der gewünschten Trainings- oder Seminarveranstaltung, welches der Kunde innerhalb von 1 Woche in Textform annehmen kann. Mit dieser Bestätigung des Vertragspartner ist die Anmeldung für beide Teile verbindlich und der Kunde erhält anschließend die Rechnung.
- (3) Aufgrund der – im Interesse des Vertragspartner – begrenzten Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt.
- (4) Die von TLC bei der Durchführung der Trainings- oder Seminarveranstaltungen eingesetzten Trainer handeln während ihrer Tätigkeit ausschließlich im Auftrag und im Namen von TLC. Innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Beendigung der Trainings- oder Seminarveranstaltung sind Zusatz-, Folge- und Neuaufträge mit den Trainern ausschließlich über TLC abzuwickeln.

§ 14 PREISE FÜR TRAININGS- UND SEMINARVERANSTALTUNGEN, STORNIERUNGEN UND UMBUCHUNGEN

- (1) Für die Teilnahme an Trainings- oder Seminarveranstaltungen gelten die in den Kursprogrammen oder im Online-Portal angegebenen Preise oder, z.B. bei Firmenveranstaltungen, die individuell vereinbarten Preise.
- (2) Die Teilnahmegebühr ist innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung, jedenfalls vor Beginn der Veranstaltung, zur Zahlung fällig. Wurde die Teilnahmegebühr bis zum Beginn der Veranstaltung nicht gezahlt, ist eine Teilnahme leider nicht möglich. Ein Frühbucherrabatt wird nur gewährt, wenn die Buchung und die Zahlung innerhalb der jeweils festgelegten Fristen erfolgen.

- (3) Die Preise beinhalten die Trainingsleistungen, die Trainingsunterlagen nach Verfügbarkeit in Deutsch oder Englisch und Mittagessen (bei Tagesschulungen) und Pausengetränke, sofern nichts anderes angegeben ist. Die Teilnehmer erhalten ferner eine schriftliche Teilnahmebestätigung und im Falle einer bestandenen Prüfung eine Zertifikatsurkunde. Sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Schulung, wie beispielsweise Übernachtungs- und Fahrtkosten hat der Teilnehmer selbst zu tragen. Ein Nichterscheinen oder eine nur zeitweise Teilnahme an einer Veranstaltung berechtigt nicht zur Kürzung der Teilnahmegebühr.
- (4) Kann ein Teilnehmer krankheitsbedingt an einer Trainings- und Seminarveranstaltung nicht teilnehmen und weist der Kunde dies durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nach, so hat der Kunde das Recht zur kostenfreien Umbuchung auf ein Training mit derselben Kursbezeichnung zum nächsten verfügbaren Termin. Teilnehmer können im Übrigen ihre Teilnahme an Trainings- oder Seminarveranstaltungen bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Veranstaltungsbeginn schriftlich wie folgt stornieren:
 - a. Erfolgt die Stornierung 28 Kalendertage oder früher vor dem Veranstaltungsbeginn, ist diese kostenfrei; etwa bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden von TLC erstattet.
 - b. Erfolgt die Stornierung zwischen dem 27. Kalendertag und dem 15. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn, wird 50 % der Teilnahmegebühr fällig; etwa bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden von TLC erstattet.
 - c. Im Falle einer späteren Stornierung wird die gesamte Teilnahmegebühr erhoben.
- (5) Ein Kunde kann eine Anmeldung jederzeit auf einen anderen Mitarbeiter seines Unternehmens übertragen.
- (6) Gegen eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € zzgl. MwSt. kann ein Kunde die Anmeldung auch einmalig auf eine andere TLC-Veranstaltung innerhalb der folgenden 6 Monate umbuchen. Unterschiedliche Teilnahmepreise sind dabei auszugleichen.

§ 15 DURCHFÜHRUNG VON TRAININGS- UND SEMINARVERANSTALTUNGEN, ABSAGE UND AUSFALL

- (1) Der Veranstaltungsort ist in der aktuellen Trainingsbeschreibung oder im Bestätigungsschreiben angegeben, bei Firmenveranstaltungen im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Verlegungen des Schulungsortes sind vorbehalten. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Mindestteilnehmerzahl von 5 Teilnehmern.
- (2) TLC behält sich vor, auch bestätigte Veranstaltungen aus organisatorischen oder sonstigen wichtigen Gründen (z.B. bei zu geringer Teilnehmerzahl) bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. TLC wird sich jedoch in diesem Fall bemühen, Alternativen anzubieten. Bei einer Absage oder einem Ausfall der Veranstaltung, z.B. bedingt durch höhere Gewalt, wird TLC die Teilnehmer unverzüglich informieren und bereits gezahlte Teilnahmegebühren erstatten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 16 URHEBERRECHTE AN SCHULUNGSUNTERLAGEN

Alle Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte hinsichtlich der Schulungsunterlagen, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung, verbleiben bei TLC. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch TLC darf kein Nutzer die Schulungsunterlagen, ganz oder teilweise, in irgendeiner Form, auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduzieren, vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben.

§ 17 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese AGB treten ab **15.03.2018** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen AGB's zum Sachverhalt außer Kraft.
- (2) Diese AGB wurden am 14.03.2018 überarbeitet.